

## **Botschaft zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte**

(Volksabstimmung vom 28. November 2004)

### **Kurzfassung**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG) soll für die Wahl der Ständeräte, des Regierungsrats, des Landammanns, des Landesstatthalters und der Gerichte die Möglichkeit der «stillen Wahl» geschaffen werden. Bei der so genannten «stillen Wahl» findet kein Wahlgang statt, wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen sind, als Sitze zu vergeben sind. Die vorgeschlagene Person wird durch eine behördliche Erklärung als gewählt bezeichnet.

Die Bürgerinnen und Bürger haben es jederzeit ohne grossen Aufwand in der Hand, eine offene Wahl zu erwirken. Zu diesem Zweck können wenigstens 15 stimmberechtigte Personen nach einem vom Gesetz vorgegebenen zeitlichen Raster bei der Standeskanzlei einen handschriftlich unterzeichneten Wahlvorschlag einreichen. Es kann somit nicht gesagt werden, stille Wahlen seien undemokratisch. Das Institut der stillen Wahl entlastet die Stimmberechtigten von der Teilnahme an blossen «Bestätigungswahlen». Die Stimmberechtigten können sich so auf die wirklich umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und Wahlgeschäfte konzentrieren.

Für die Einführung der stillen Wahl auf kantonaler Ebene sprechen mehrere Gründe. Seit längerem müssen vor allem bei den Richterwahlen sowie bei der Landammann- und Landesstatthalterwahl eine geringe Stimmbeteiligung und eine verhältnismässig grosse Anzahl von leeren Stimmen registriert werden. Die tiefe Stimmbeteiligung dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass für diese Wahlen meistens nicht mehr Kandidaturen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind.

Im Fall, da es zu einer stillen Wahl kommt, können der Kanton und die Gemeinden Kosten für den Druck der Wahlzettel und die Aufwendungen für die Entschädigung der Mitglieder der Urnenbüros einsparen. Auch die Kassen der Parteien werden entlastet. In letzter Zeit haben verschiedene Gemeinden auf Gemeindeebene die Möglichkeit der stillen Wahl eingeführt (Attinghausen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf und Silenen). Die Erfahrungen zeigen, dass die stille Wahl eine zweckmässige Lösung darstellt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zuzustimmen.

## Ausführlicher Bericht

### Ausgangslage

Seit längerem müssen vor allem bei den Richterwahlen sowie bei der Landammann- und Landesstatthalterwahl eine geringe Stimmbeteiligung und eine verhältnismässig grosse Anzahl von leeren Stimmen registriert werden. Die tiefe Stimmbeteiligung dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass für diese Wahlen meistens nicht mehr Kandidaturen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind.

Mit der vorliegenden Teilrevision des WAVG soll in Zukunft für die Wahl der Ständeräte, des Regierungsrats, des Landammanns, des Landesstatthalters sowie des Obergerichts und der Landgerichte Uri und Ursern die Möglichkeit der so genannten «stillen Wahl» geschaffen werden. Hingegen sieht die zur Abstimmung stehende Gesetzesänderung für die Nationalratswahl keine stille Wahl vor. Denn das Bundesrecht legt den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge auf den 30. Tag und denjenigen für die Zustellung der Wahlzettel auf den 10. Tag vor dem Abstimmungstag fest. In Uri werden mit der Wahl des Nationalrats in der Regel auch Sachabstimmungen durchgeführt. Die Unterlagen für Sachabstimmungen müssen den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt werden. Die vom Bundesrecht für die stille Wahl des Nationalrats vorgegebenen Termine und Fristen lassen sich nicht mit den für Sachabstimmungen geltenden zeitlichen Vorgaben in Einklang bringen.

### Stille Wahlen sind demokratisch

Bei der so genannten «stillen Wahl» findet kein Wahlgang statt, wenn nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind. Die vorgeschlagene Person wird durch eine behördliche Erklärung als gewählt bezeichnet.

Die Bürgerinnen und Bürger haben es jederzeit ohne grossen Aufwand in der Hand, eine offene Wahl zu erwirken. Zu diesem Zweck können wenigstens 15 stimmberechtigte Personen nach einem vom Gesetz vorgegebenen zeitlichen Raster bei der Standeskanzlei einen handschriftlich unterzeichneten Wahlvorschlag einreichen. Es kann somit nicht gesagt werden, stille Wahlen seien undemokratisch. Das Institut der stillen Wahl entlastet die Stimmberechtigten von der Teilnahme an blossen «Bestätigungswahlen». Die Stimmberechtigten können sich so auf die wirklich umstrittenen kantonalen und eidgenössischen Vorlagen und Wahlgeschäfte konzentrieren.

### Positive Erfahrungen auf Gemeindeebene

Seit 1992 kennt Uri das Institut der «stillen Wahl» bei den nach Proporzsystem durchgeführten Landratswahlen. Zudem ist es den Gemeinden seit der im März 2000 vom Volk angenommenen Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte freigestellt, auf Gemeindeebene stille

Wahlen durchzuführen. In der Zwischenzeit machen verschiedene Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch (Attinghausen, Erstfeld, Flüelen, Schattdorf und Silenen). Die Erfahrungen zeigen, dass die stille Wahl eine zweckmässige Lösung darstellt.

#### Stille Wahlen sparen Kosten

Im Fall, da eine stille Wahl stattfindet, können der Kanton und die Gemeinden Kosten sparen. So entfallen die Aufwendungen für die Herstellung der Stimmkuverts und den Druck der Wahlzettel. Zudem können sie die Kosten für die Entschädigung der Mitglieder der Urnenbüros einsparen. Auch die Kassen der Parteien werden entlastet.

#### Auf Anstoss des Landrats

Die zur Abstimmung stehende Gesetzesänderung geht auf einen parlamentarischen Vorstoss im Urner Landrat zurück. In der April-Session 2003 erklärte der Landrat eine Motion als erheblich, welche den Regierungsrat verpflichtete, dem Landrat eine Vorlage für die Einführung stiller Wahlen auf kantonaler Ebene zu unterbreiten. Der Landrat hat darauf in der Session vom 20./22. September 2004 die vom Regierungsrat erarbeitete Vorlage zur Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte beraten und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

### **Antrag**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Änderung des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte zuzustimmen.

### **Anhang**

Abstimmungsvorlage

## Vorlage zuhanden der Volksabstimmung

### GESETZ

### über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### Ersatz eines Ausdrucks

<sup>1</sup> In den Artikeln 18a, 18b Absatz 2, 18g, 18h, 18i Absatz 1, 2 und 3 wird der Ausdruck «Gemeindekanzlei» durch «Standeskanzlei» ersetzt.

<sup>2</sup> In Artikel 18a wird der Ausdruck «in der Gemeinde» durch «im Kanton» ersetzt.

<sup>3</sup> In Artikel 18k Absatz 1 wird der Ausdruck «Gemeinderat» durch «Regierungsrat» ersetzt.

#### Artikel 1a Stille Wahl (neu)

Das Verfahren der stillen Wahl steht offen für die Wahl:

- a) der Ständeräte;
- b) des Regierungsrates;
- c) des Landammanns und des Landesstatthalters;
- d) des Obergerichts und der Landgerichte;

#### Gliederungstitel vor Artikel 18a

2. Unterabschnitt: Vorschlagsverfahren bei kantonalen Wahlen

#### Artikel 18b Wahltermin, Einreichfrist für Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag legt der Regierungsrat den Wahltermin fest und fordert im Amtsblatt zur Einreichung der Wahlvorschläge auf.

<sup>1)</sup> RB 2.1201

<sup>2</sup> Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum siebtlezten Montag vor dem Wahlsonntag bei der Standeskanzlei einzureichen. Für Nachwahlen gilt Artikel 50.

### **Artikel 18k Absatz 2**

<sup>2</sup> Die Standeskanzlei hat diesen Beschluss im Amtsblatt zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt die Standeskanzlei zudem bekannt, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet.

## **Gliederungstitel vor Artikel 18m (neu)**

3. Unterabschnitt: Stille Wahl in den Gemeinden (neu)

### **Artikel 18m (neu)**

<sup>1</sup> Hat die Gemeindeversammlung die stille Wahl nach Artikel 2a eingeführt, gelten die Artikel 18a bis 18l, 25 Absatz 2 und 50 sinngemäss.

<sup>2</sup> Anstelle des Regierungsrats handelt der Gemeinderat, anstelle der Standeskanzlei die Gemeindeganzlei. Anstelle der Publikation im kantonalen Amtsblatt kann die Publikation im Anschlagkasten der Gemeinde erfolgen.

### **Artikel 25 Absatz 2**

<sup>2</sup> Dabei ist mitzuteilen, wann und wo die Urnen offen stehen. Gleichzeitig ist auf die gesetzlichen Vorschriften über die Stimmberechtigung und die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen.

### **Artikel 50** c) zweiter Wahlgang und stille Nachwahl

<sup>1</sup> Wenn bei einer Einzelwahl keine kandidierende Person oder bei der Wahl einer Kollegialbehörde weniger Kandidierende das absolute Mehr erreichen als Sitze zu besetzen sind, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet.

<sup>2</sup> Die im Wahlgang nach Artikel 32 ff. nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am Donnerstag nach dem Wahlgang bei der Standeskanzlei einzureichen. Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlganges genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlages. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung der Standeskanzlei einzureichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen von Artikel 18a bis 18i sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Werden alle Sitze durch stille Nachwahl besetzt, gibt die Standeskanzlei bekannt, dass der zweite Wahlgang nicht stattfindet.

<sup>5</sup> Für die Sitze, die nicht durch stille Nachwahl besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

### **Artikel 50a**

aufgehoben

## **II.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie ist vom Bund zu genehmigen<sup>1)</sup> und tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Josef Arnold

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

---

<sup>1)</sup> Vom Bund genehmigt am ... (AB ...)